



Checkliste - Vergleich E-Bikes / Pedelacs

Die Informationen auf dieser Seite wurden sorgfältig recherchiert. Trotzdem können wir keine Gewährleistung für Vollständigkeit, Korrektheit und Aktualität geben und keine Haftung für eventuell eintretende Schäden übernehmen.

	E-Bike 20	E-Bike 25	E-Bike 45	Pedelec	S-Pedelec
Höchstgeschwindigkeit				Mit Anfahrhilfe	
ohne Treten	20 km	25 km	45 km	max. 6 km	max. 20 km
mit Treten				25 km	45 km
Motorleistung	max. 500 Watt		max. 4.000 Watt	max. 250 Watt	max. 4.000 Watt mit max. 400 % Tretkraftunterstützung
Leergewicht	max. 30 kg				
Fahrer-Unterstützung Elektromotor	Unterstützung bis 20 km			Unterstützung bis 25 km	
Art der Zuschaltung	Gashebel oder einen Beschleunigungshebel			Per Pedalbewegung	
Mindestalter	15		16	-	16
Führerschein	(Leicht-)Mofa	Mofa	Klasse AM	Nein (gilt als Fahrrad)	Klasse AM ¹⁾ /B
Zulassungspflicht, Betriebserlaubnis	Notwendig	Ja		EU-Konformitätserklärung inkl. CE Kennzeichnung	Ja
beleuchtetes Versicherungskennzeichen	Ja				Ja
Klassifizierung	L1e-A (Fahrrad mit Antriebssystem)			L1e-B	L1e-B (Zweiräder) L2e (Dreiräder)
Nutzung	Ausschließlich Straßennutzung				
Helmpflicht	keine gesetzliche Helmpflicht	Ja		keine gesetzliche Helmpflicht	Ja

	E-Bike 20	E-Bike 25	E-Bike 45	Pedelec	S-Pedelec
Radwegnutzung	Wenn ausdrücklich erlaubt (Mofa/E-Bike) Außerorts ja		verboten	obligatorisch	verboten
Einbahnstraße	Nur in Fahrtrichtung				Nur in Fahrtrichtung
Licht			immer eingeschaltet		immer eingeschaltet
Sicherheitsausrüstung				nach StVZO ²⁾	³⁾
Kindersitz	geeigneter Kindersitz bis 7 J. notwendig			geeigneter Kindersitz bis 7 J. notwendig	
Kinderanhänger	Nein			Ja	Verboten
Lastenanhänger				Ja	unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt
Alkohol	max. 0,5 Promille ⁴⁾			⁵⁾	max. 0,5 Promille ⁴⁾
Mitnahme Bus/Bahn					Je nach Bundesland/ Verkehrsverbund
Reifen-Profiltiefe	min. 1 mm				min. 1 mm
Felgendurchmesser	26-28 Zoll				
Reifenbreite	max. 1,75 Zoll				

1) ausgenommen sind Personen, die vor dem 1. April 1965 geboren sind. Sie dürfen das S-Pedelec auch ohne Führerschein benutzen.

2) nach Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO): eine helltönende Glocke (§ 64a StVZO); 2 voneinander unabhängige Bremsen (§ 65 Abs. 1 StVZO); ein weißer Scheinwerfer und ein weißer nach vorn gerichteter Reflektor (§ 67 Abs. 3 StVZO); eine rote Schlussleuchte und ein roter Rückstrahler bzw. Reflektor (§ 67 Abs. 4 StVZO); die Beleuchtung kann entweder über eine Lichtmaschine oder über Batterien mit Strom versorgt werden (§ 67 StVZO); gelbe Reflektoren an den Fahrradpedalen nach vorne und hinten (§ 67 Abs. 6 StVZO); entweder je zwei gelbe Reflektoren in den Speichen der Räder oder ein weißer reflektierender Ring am Fahrradreifen (§ 67 Abs. 7 StVZO)

3) Rückspiegel, gelbe Seitenreflektoren, Beleuchtung für Versicherungskennzeichen, Hupe, Seitenständer und Bremslicht müssen vorhanden sein; der Seitenständer muss bei Entlastung selbstständig einklappen; mehrspurige S-Pedelecs (z.B. Lastenräder) brauchen zusätzlich Blinker und eine Füllstandanzeige der Bremsanlage; nur Ersatzteile verwenden, die laut Betriebserlaubnis (BE) freigegeben sind.

4) Ab 0,5 Promille muss man mit Strafen rechnen. Eine Straftat liegt bereits ab einem Wert von 1,1 Promille vor.

5) Ab 0,3 Promille (relative Fahruntauglichkeit) und bei auffälligem Fahrverhalten oder gar Fahrradunfällen können Strafen drohen. Ab 1,6 Promille absolute Fahruntauglichkeit. Auch ohne auffällige Fahrweise oder einen Unfall begeht man eine Straftat.